

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10000
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1463394-2024-3 Wilcek, LL.M. (WU) 10511 DW Wien, 8. November 2024

1230 Wien, Brunner Straße 77-79
ÖMG Handelsgesellschaft mbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der ÖMG Handelsgesellschaft mbH um Genehmigung der Änderung der mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.11.2012, GZ: MBA 23 – 59917/12 genehmigten Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Brunner Straße 77-79 zur Ausübung des „Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes, mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ vom 30.10.2024.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die Auslöseeinrichtung der Brandrauchentlüftung soll vom Haupteingangsbereich der Betriebsanlage in den Bereich des Vorraumes zur Halle 1 (nach der Zugangstüre) verlegt werden. Die Brandrauchentlüftung der neuen Halle wird über sieben offenbare Lichtkuppeln (120x250 cm) bewerkstelligt.
- Die beiden straßenseitigen Büros (je 13,44 m²) sollen zu einem neuen Büro zusammengelegt werden, dies soll in Zukunft auch als Schulungsraum für maximal 14 Personen dienen.
- Anschließend an die Halle 1 soll eine weitere Halle (898 m²) hinzugenommen werden, welche der Lagerung von Palettenware dient. Die maximale Lagerhöhe beträgt zwei Palettenhöhen (insg. vier Meter). Die neue Lagerhalle wird statisch belüftet.
- Die Betriebszeiten (derzeit: Montag bis Donnerstag, jeweils von 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr) sollen auf Montag bis Freitag, jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgeweitet werden.
- Es soll eine Klimaanlage, bestehend aus einem am Dach positionierten Außengerät und zwei Innengeräten, errichtet werden. Die Betriebszeiten der Klimaanlage sind montags bis freitags, jeweils von 06:00 bis 22:00 geplant. Der Schalldruckpegel des Außengerätes beträgt 48 dB(A) in einem Meter Entfernung, die Kälteanlage enthält 1,15 kg des Kältemittels R32.
- Die Anlieferungen erfolgen bis zu fünf Mal wöchentlich, in der Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 21:00 Uhr.
- Es werden bis zu drei ArbeitnehmerInnen beschäftigt. In der Lagerhalle werden die Arbeitnehmer bis zu max. zwei Stunden pro Tag beschäftigt werden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

- Die Gesamtgröße der Betriebsanlage wird auf ca. 1.600 m² vergrößert.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Montag, der 02.12.2024 um 09:00 Uhr

Ort: Brunner Straße 77-79, 1230 Wien (Treffpunkt vor der Betriebsanlage der Antragstellerin)

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,
Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 224A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr
ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10511)**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im

Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74 iVm 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signature@baww.at

Für den Bezirksamtsleiter:
Wilcek, LL.M. (WU)
(elektronisch gefertigt)